

99088028058000, 99088028058000

# Einschulungsuntersuchung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/713950/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088028058000, 99088028058000
Leistungsbezeichnung I	Einschulungsuntersuchung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2021

**Modul**

**Sachverhalt**

Fachlich freigegeben durch

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Handlungsgrundlage

[http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1p5i/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1z&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGTH2003pP55&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1p5i/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1z&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGTH2003pP55&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)  
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG%2BTH%2B%25C2%25A7%2B57&psml=bsthueprod.psml&max=true>  
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003rahmen>  
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&doid=jlr-SchulOTH1994V13P119&psml=bsthueprod.psml&max=true>  
[http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1pv/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=48&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulOTH1994V13P120&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1pv/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=48&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulOTH1994V13P120&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)  
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&doid=jlr-SchulGesPflVTHpELS&psml=bsthueprod.psml&max=true>  
[http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1p5i/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1z&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGTH2003pP55&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1p5i/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=1z&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGTH2003pP55&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)  
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG%2BTH%2B%25C2%25A7%2B57&psml=bsthueprod.psml&max=true>  
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003rahmen>  
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&doid=jlr-SchulOTH1994V13P119&psml=bsthueprod.psml&max=true>  
[http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1pv/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=48&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulOTH1994V13P120&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/1pv/page/bsthueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=48&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulOTH1994V13P120&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)  
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&doid=jlr-SchulGesPflVTHpELS&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Modul	Sachverhalt
Teaser	Vor der Einschulung wird vom Gesundheitsamt eine Einschulungsuntersuchung der Kinder durchgeführt.
Volltext	<p>§ 120 ThürSchulO Feststellung zur Entwicklung</p> <p>(1) Der Schulleiter meldet dem zuständigen Schulamt und dem Gesundheitsamt bis zum 20. Mai die Namen der für das übernächste Schuljahr zur Einschulung angemeldeten Kinder, deren Geburtsdatum und die Anschriften der Eltern.</p> <p>(2) Vom Gesundheitsamt wird im Einvernehmen mit dem Schulleiter die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorgenommen. Die Eltern sind rechtzeitig vor der Untersuchung zu benachrichtigen. Sie haben das Recht, bei der Untersuchung anwesend zu sein.</p> <p>(3) Das Gesundheitsamt benennt bis zum 15. Mai des Kalenderjahres, in dem die Einschulung erfolgen soll, dem zuständigen Schulamt und der zuständigen Schule unter Angabe von Gründen die Kinder, bei denen aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind.</p> <p>(4) Die Grundschule führt bis zum 15. Mai für die vorzeitig zum Schulbesuch angemeldeten Kinder auf Antrag der Eltern Maßnahmen zur Feststellung der Entwicklung durch. Satz 1 gilt für die Gemeinschaftsschule nach § 119 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.</p> <p>§ 18 ThürSchulG</p> <p>(3) Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung.</p> <p>Kinder sind zur Teilnahme an den schulärztlichen</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Schulaufnahmeuntersuchungen verpflichtet.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Impfausweis, U-Untersuchungsheft, falls vorhanden Hilfsmittel (z.B.: Brille).
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Einschulung werden Kinder, im Rahmen der Einschulungsuntersuchung, vom Gesundheitsamt untersucht.</li> <li>• Der Schulleiter meldet dem zuständigen Schulamt und dem Gesundheitsamt bis zum 20. Mai die Namen der für das übernächste Schuljahr zur Einschulung angemeldeten Kinder, deren Geburtsdatum und die Anschriften der Eltern.</li> <li>• Ein schulpflichtiges Kind kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind. Die Entscheidung trifft der Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung.</li> <li>• Kinder sind zur Teilnahme an den schulärztlichen Schulaufnahmeuntersuchungen verpflichtet.</li> <li>• Zuständigkeit: das Gesundheitsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Wenden Sie sich an das Gesundheitsamt Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt.
<b>Zuständige Stelle</b>	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	School enrollment examination, Einschulungsuntersuchung